

Satzung

Bademanteltour e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bademanteltour“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Der Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist Geselligkeit, sowie die Förderung des Nachtlebens und der Barkultur. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Veranstaltung der „Bademanteltour“ verwirklicht. Die Teilnahme daran steht jeder volljährigen Person frei.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§3 Ordnungen

1. Zur Organisation des Vereinslebens können Ordnungen erlassen werden. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung, dürfen aber nicht im Widerspruch zu dieser stehen.
2. Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und bedürfen zur Änderung der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
Vorschläge über Ordnungen werden vom Vorstand mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich vorgestellt.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Vor Erteilung der

Bestätigung seitens des Vorstandes sind alle Schulden gegenüber dem Verein zu begleichen, alle Vereinsmittel und alles Vereinseigentum zurückzuerstatten.

3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein unangebrachtes Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.
4. Ansprüche des Vereins bleiben auch nach Ausschluss des Mitglieds erhalten. Ansprüche gegenüber dem Verein müssen binnen sechs Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§6 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist insbesondere verpflichtet,
 - a) Sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen und Bestimmungen des Vereins zu verhalten,
 - b) Das Ansehen des Vereins zu wahren,
 - c) Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
 - d) Die Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen zu achten,
 - e) Dem Verein Änderungen der Kontaktdaten und Kontoverbindung zeitnah mitzuteilen,
 - f) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen.

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags werden in der Beitragsordnung geregelt.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - d) Die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet

auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Vereinsmitglied für die restliche Amtsdauer in den Vorstand zu wählen.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) Die Auflösung des Vereins,
 - c) Die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des §4 Nr. 2 Satz 3 und 6,
 - d) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f) Die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt in geheimer, schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen offene Abstimmung, ist auch diese zulässig. Bei Wahlen findet eine geheime Wahl statt, wenn dieses von einem stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§11 Haftung, Haftungsbeschränkung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadensersatz zu leisten.
3. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§12 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 09.08.2019 beschlossen.



Sascha Vohs



Maximilian Lauffs



Christopher Heller



Tim Vohs



Lukas Barchewitz



Daniel Rodriguez Baumann



Andrej Pister

Beitragsordnung

Des Vereins Bademanteltour e.V.

§1 Pflicht

Die Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ergibt sich aus den Festlegungen der Satzung.

§2 Fälligkeit

1. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags hat im Voraus zu erfolgen.
2. Zu zahlen ist der Beitrag für ein Geschäftsjahr in einer Summe.
3. Die Zahlung des Beitrags wird fällig am ersten Montag im Dezember des Vorjahres.

§3 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beträgt 15€.

§4 Aufnahmegebühr

Die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr zum Zeitpunkt des Beitritts beträgt 15€.

Vorstehende Ordnung wurde in der Gründungsversammlung am 09.08.2019 beschlossen.